



seit 1564

# **SATZUNG**

der

**Burschengesellschaft Heddesdorf e. V.  
(Pfingstreiter)**

## **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen

### **Burschengesellschaft Heddesdorf e. V: (Pfungstreiter)**

Und hat seinen Sitz- und Gerichtsstand in Neuwied.

## **§ 2 (Zweck des Vereins)**

Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums der Heddesdorfer Pfingstreiter sowie die Förderung der Geselligkeit seiner Mitglieder.

## **§ 3 (Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

## **§ 4 (Mitgliedschaft)**

1. Mitglieder des Vereins können nur sein:
  - a) Nicht verheiratete Pfingstreiter (Männliche Junggesellen)
  - b) Verheiratete Pfingstreiter (Männlichen Geschlechts)
  - c) Förderkreismitglieder (Weiblichen und männlichen Geschlechts)
2. Über den Beitritt in den neu gebildeten, vereinsinternen Förderkreis können auch Personen die Vereinsmitgliedschaft erwerben, die weder dem Personenkreis 1 a) noch 1 b) angehören müssen.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch den Tod des Mitglieds –
  - b) durch Austritt; dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen –
  - c) durch Ausschluss seitens des erweiterten Vorstandes, wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung und Interessen des Vereins verstößt. Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

1. Die Mitglieder haben das Recht an der Jahreshauptversammlung und den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und für die Jahreshauptversammlung Anträge zu stellen.

2. Alle Mitglieder sollten bei den Vorbereitungen zur Durchführung der traditionellen Veranstaltungen; die Pfindstreiter insbesondere an den Pfindstveranstaltungen; sowie der vom erweiterten Vorstand darüber hinaus beschlossenen Veranstaltungen mitwirken.

a) Um den Fortbestand des Pfindstreiterbrauchtums so lange wie möglich sicherzustellen, können gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. März 2017, abweichend von der bisherigen Regelung folgende Vereinsmitglieder Pfindstreiter werden:

- Männliche Junggesellen ab 16 Jahren
- Ehemalige Pfindstreiter, unabhängig vom Familienstand
- Männer, unabhängig vom Familienstand, die bisher noch nicht den Pfindstreitern angehört haben.

Über die Aufnahme eines Bewerbers in den Aktivenkreis entscheidet ausschließlich der Vorstand. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Teilnahme am Traditionsritt am Pfindstdienstag sollte angestrebt werden, ist jedoch nicht verpflichtend.

Das Wettrennen am Pfindstdienstag kann aus Gründen Der Fairness nicht mehr nur den Junggesellen vorbehalten bleiben.

Über die personenbezogene Teilnahme am Pfindstritt kann dem Vorstand jederzeit, spätestens jedoch bis drei Monate vor dem Pfindstfest angezeigt werden.

Die Teilnehmerzahl kann vom Vorstand begrenzt werden.

3. Alle Vereinsmitglieder sind zur aktiven Teilnahme an diesen Veranstaltungen aufgefordert.

4. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

## **§ 6 (Verwendung von Vereinsmitteln)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 7 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand; er besteht aus
  - a) Dem geschäftsführenden Vorstand:

(1) Dem 1. Vorsitzenden

(2) Dem 1. Kassierer

(3) Dem 1. Schriftführer

sowie

- b) Dem erweiterten Vorstand; er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu sieben Beisitzern. Mindestens ein Beisitzer muss ein aktiver Pflingstreiter (bevorzugt der Älteste) sein.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich oder außergerichtlich vertreten. Für Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall mehr als 500,00 € verpflichten, bedarf es eines vorherigen Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes.

Im Innenverhältnis wird der Verein vom 1. Vorsitzenden in Verbindung mit dem 1. Kassierer oder dem 1. Schriftführer vertreten; der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer vertreten gemeinsam bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

- 3. Der Förderkreis.

### **§ 8 (Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen)**

- 1. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen hat durch den Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Anträge müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- 2. Jeweils in der zweiten Hälfte eines jeden Jahres, nach Ablauf des Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt.

#### **Der ordentlichen Jahreshauptversammlung obliegen:**

- a) Entgegennahmen des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des gesamten Vorstandes.
- c) Wahl des neuen Vorstandes; der Vorstand wird jeweils für eine zweijährige Amtszeit gewählt. Bei der Neuwahl des Vorstandes ist folgendes zu beachten:

Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder zu erfolgen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.

Der so gewählte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

- d) Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss. Kassenprüfer sind von der Gesamtjahreshauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit zu wählen.

- e) Jede Änderung der Satzung
  - f) Entscheidung über die eingereichten Anträge
  - g) Festsetzung der Beiträge
  - h) Auflösung des Vereins
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe eines Grundes beantragt. Der erweiterte Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
4. Monatlich sollte eine weitere Mitgliederversammlung durchgeführt werden, an der jedes Vereinsmitglied teilnehmen kann. Diese Versammlung wird auf jeden zweiten Freitag im Monat um 20:00 Uhr festgesetzt. Der Versammlungsort der folgenden Versammlung wird auf der aktuellen Versammlung bekannt gegeben. Diese Mitgliederversammlung soll u.a. der Förderung der Geselligkeit innerhalb des Vereins dienen.

### **§ 9 (Vorstand und erweiterter Vorstand)**

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.
2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter einzuberufen.
3. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
6. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

7. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand während der Amtsperiode ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt unter Zustimmung der Mitglieder des erweiternden Vorstandes ein kommissarisches Mitglied für die Zeit bis zu den nächsten Neuwahlen zu bestimmen.

### **§ 10 (Satzungsänderungen)**

Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 11 (Auflösung des Vereins)**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung oder ordentlichen Jahreshauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks muss das Vereinsvermögen einem eingetragenen Heddesdorfer Burschenverein mit der gleichen Zielsetzung zufließen oder – falls in absehbarer Zeit keiner vorhanden – der Stadt Neuwied, mit der Maßgabe, es für das Heddesdorfer Pfingstbrauchtum oder treuhänderisch für einen neu zu gründenden Burschenverein zu verwenden.

### **§ 12 (Schlussbestimmung)**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.